

## Satzung BPSG e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ***BPSG- Bündnis für bedarfsgerechte Psychotherapie, Suchttherapie und Gesundheitsförderung e.V.***
2. Der Sitz des Vereins ist Köln und ist in das hiesige Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von psychisch und/oder suchtkranken -, behinderten- beeinträchtigten- und genesenen Menschen insbesondere durch
  - a) Hilfen für diesen Personenkreis
  - b) Aufklärung, Sensibilisierung, Projektentwicklung, Bildung der Bevölkerung über die genannten Erkrankungsfelder und sich damit bedingende Themen.
  - c) Interessenvertretung gegenüber Entscheidungsträgern
  - d) Unterstützung bei der Weiterentwicklung psychotherapeutischer und sonstiger therapeutischer Angebote, sowie Aufbau solcher Angebote.
3. Der Verein tritt für das Recht aller auf körperliche und seelische Unversehrtheit ein. Er fördert mit seiner Arbeit die Teilhabe, sowie die Gesundheit von Menschen mit und ohne Behinderung in allen Lebensbereichen und setzt sich für den Abbau von Teilhabebarrrieren ein.
4. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann der Verein Aufgaben initiieren und übernehmen, wenn der Vereinszweck es erfordert.
5. Der Verein ist konfessionell- und politisch neutral.
6. Der Verein kann andere Vereine mit ähnlicher Zielsetzung aufnehmen oder sich anderen Vereinigungen dieser Art anschließen.
7. Der Verein kann andere gemeinnützige Träger in Form von Spenden, durch persönliche Beratung, sowie durch zur Verfügungstellung persönlicher, räumlicher und finanzieller Ressourcen unterstützen.
8. Der Verein kann sich als Gesellschafter an gemeinnützigen GmbH's beteiligen oder diese ausgründen, wenn sie den Vereinszielen entsprechen.

### § 2a Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Grundsätze des Vereins unterstützt und die freiheitlich demokratische Grundordnung akzeptiert. Die Aufnahme ist schriftlich beim Aufsichtsrat des Vereins zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss. Über den Beschluss erhalten Antragsteller:Innen schriftlich Nachricht, mit dem positiven Beschluss beginnt die Mitgliedschaft. Wird die Aufnahme abgelehnt kann dagegen von den Antragsteller:Innen Beschwerde beim Aufsichtsrat eingelegt werden. Die Beschwerde muss binnen drei Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Aufsichtsrat eingegangen sein. Über die Beschwerde entscheidet abschließend die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) Durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Aufsichtsrat
  - b) Bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - c) Durch Beitragsrückstände von einem Jahresbeitrag.
  - d) Durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat erklärt werden.
5. Über einen Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Aufsichtsrat mit entsprechendem Beschluss. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.

### §4 Beiträge

1. Mitglieder zahlen für die Mitgliedschaft Beiträge. Für die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung per Beschluss eine Beitragsordnung fest.

### § 5 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Vorstand
- d) Beirat

### §6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt durch Beschluss die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder und wählt den Aufsichtsrat. Ferner beschließt sie sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugeordnet sind.
2. Die Mitgliederversammlung findet im Regelfall in Präsenz statt. Auf Beschluss des Aufsichtsrates kann eine Mitgliederversammlung auch online/hybrid erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsrat – mindestens einmal jährlich – einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

4. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle durch Einschreibebrief eingegangen sein.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Aufsichtsrat binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Tagesordnungspunkten beantragen.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der/die Aufsichtsratsvorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Eine Wahl erfolgt geheim, wenn mindestens ein Mitglied Widerspruch gegen die offene Wahl einlegt.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorstand und Protokollführer:In zu unterzeichnen sind.

## **§7 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter:Innen des Vereins angehören dürfen. Im Falle einer Situation mit Stimmengleichheit kommt der/dem Vorsitzenden eine zusätzliche Stimme zu.
2. Gewählt sind diejenigen Kandidat:Innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die jeweils amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger:Innen gewählt sind.
5. Der vorzeitige Austritt aus dem Aufsichtsrat ist möglich. Er ist dem Aufsichtsrat drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Der Nachfolger/die Nachfolgerin eines vorzeitig ausgetretenen Aufsichtsratsmitgliedes wird vom Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig bestimmt.
6. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und gibt ihm eine Geschäftsordnung.
7. Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und bis zu zwei Stellvertreter:Innen.
8. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Sitzungen des Aufsichtsrates können in Präsenz, online oder hybrid stattfinden. Über das jeweilige Sitzungsformat entscheidet der Aufsichtsrat mit Mehrheit.
10. Entscheidungen des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zu Bestellung oder Abberufung des Vorstandes und zu Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

## **§7a Auslagevergütung**

Alle Aufsichtsratsämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich geführt. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden angemessen ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Dieser legt auch die Zahl der Vorstandsmitglieder fest, die maximal drei betragen darf.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der Beschlüsse der übrigen Organe des Vereins gemäß der gültigen Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Über die Höhe entscheidet der Aufsichtsrat.
4. Besteht der Vorstand aus einem Mitglied, so vertritt dieses den Verein nach §26 BGB alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder eingesetzt vertreten jeweils zwei gemeinsam.

## **§ 9 Ehrenamt**

Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG in angemessenem Umfang vergütet werden.

## **§ 10 Der Beirat**

1. Der Beirat unterstützt Vorstand und Aufsichtsrat bei der Verwirklichung der Vereinsziele. Er kann für die Arbeit von Vorstand und Aufsichtsrat Empfehlungen aussprechen. Der Beirat ist kein Beschlussgremium.
2. Beiratsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes berufen und abberufen.
3. Der Beirat wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Innocence in Danger in Berlin, der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.